

1. Grundlagen

Die duisport agency GmbH, nachfolgend dpa genannt, erbringt ihre Dienstleistungen (Besorgung der Versendung von Gütern, Umschlag, Lagerung und sonstige speditionelle Nebenleistungen) in der Regel als Spediteur zu festen Kosten. Für die Vertragsbeziehungen mit dem Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 453 ff. HGB, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch dpa.

2. Speditionsvertrag, Angaben des Kunden

Der Speditionsvertrag kommt durch Auftrag des Kunden und ausdrückliche Annahme seitens der dpa zustande. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Auftrag gemachten Angaben, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.

3. Fälligkeit, Aufrechnungsverbot

Die Zahlung des Entgelts ist 10 Tage nach Rechnungseingang beim Kunden fällig.

Preisangaben in Angeboten der dpa verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Forderungen der dpa ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lagerung

Die dpa betreibt keine eigenen Lagereinrichtungen. Ladeeinheiten werden auf dem Gelände der jeweiligen Umschlaganlage grundsätzlich im Freien abgestellt. Der Kunde gestattet ausdrücklich die Lagerung bei Dritten, § 472 Abs. 2 HGB. Die Abstellung von Ladeeinheiten (LE) wird gesondert berechnet, sofern sie nicht im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang enthalten ist.

5. Ladeeinheiten, Gefahrgut

LE müssen transportsicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht transportsichere LE verursacht werden.

Bei gefährlichen Gütern ist der Kunde verpflichtet, die genaue Gefahr und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen vorab mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder anderer Vorschriften, so hat der Kunde alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem Gefahrgutrecht, mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen, Unfallmerkblätter etc., zu übergeben.

Gefahrgut wird von dpa nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellung der Ladeeinheiten auf dem jeweiligen Transportweg.

6. Haftung, Haftungsbegrenzungen

Die Haftung der dpa ist begrenzt:

- bei Verlust oder Beschädigung des Gutes gem. § 431 HGB auf 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder verlorenen Sendung,
- **bei Verlust oder Beschädigung des Gutes in den Fällen einer gesonderten Lagerung auf**

5,00 Euro für jede Kilogramm des Rohgewichts der beschädigten oder verlorenen Sendung, höchstens jedoch 5.000,00 Euro je Schadensfall. § 431 Abs. 2 HGB gilt entsprechend,

- bei Überschreitung der Lieferfrist auf den dreifachen Betrag des Entgeltes.

Soweit zwingende Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für andere als Güterschäden, insbesondere gem. § 461 Abs. 2 HGB, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust oder Beschädigung zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,00 Euro je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes ist begrenzt auf 1 Million Euro je Schadensfall und 2 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadensereignis haftet dpa anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen- und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist,

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe der dpa oder ihrer leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;
- in den Fällen der §§ 425 ff., 461 Abs. 1 HGB durch die Organe der dpa oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewußtsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

7. Schadensanzeige

Gem. § 438 HGB obliegt es dem Kunden, spätestens bei Abholung des Transportgutes Verluste oder Beschädigungen der dpa anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßen Zustand abgeliefert worden ist. Diese Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.

8. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Alleiniger örtlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, Duisburg. Die dpa kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

Für die Rechtsbeziehungen der dpa zum Kunden und seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.